

Erklärung zum Thema “No Objection Certificate” für die Spielberechtigung von ausländischen Spielern in Deutschland und deutschen Spielern im Ausland.

Für die Beantragung einer Spielberechtigung wird in § 19 Abs. 4 SPO DHB die Vorlage eines „No Objection Certificate“ verlangt. Diese Forderung musste in unsere Spielordnung aufgenommen werden, nachdem die FIH in ihren REGULATIONS ON SANCTIONED & UNSANCTIONED EVENTS (abrufbar unter: [http://www.fih.ch/files/Sport/Regulations/2012-08-](http://www.fih.ch/files/Sport/Regulations/2012-08-15%20Regulations%20on%20Sanctioned%20and%20Unsanctioned%20Events.pdf)

15%20Regulations%20on%20Sanctioned%20and%20Unsanctioned%20Events.pdf)

für alle nationalen Mitgliedsverbände (FIH-Verbände) verpflichtend bestimmt hat, dass sie einem Spieler eines anderen nationalen Mitgliedsverbands nur dann eine Spielerlaubnis erteilen dürfen, wenn dieser andere zuständige nationale Mitgliedsverband sich damit einverstanden erklärt, indem er für den Spieler ein „No Objection Certificate“ ausstellt.

Die Zugehörigkeit zu einem jeweilig zuständigen FIH-Verband richtet sich danach, für welchen nationalen Verband ein Spieler aufgrund seiner Staatsangehörigkeit an internationalen Wettbewerben teilnehmen könnte.

Nach den oben genannten Regularien der FIH muss also für jeden ausländischen Spieler die Vorlage einer Unbedenklichkeitserklärung (No Objection Certificate – NOC) seines jeweils zuständigen nationalen FIH-Verbands verlangt werden, bevor für ihn eine Spielerlaubnis erteilt werden darf. Dieses NOC ist durch die Spielerin oder den Spieler bzw. seinen neuen Verein beim jeweilig FIH-Heimatverband zu beantragen.

Besitzt ein Spieler neben der ausländischen Staatsangehörigkeit noch die deutsche Staatsangehörigkeit, ist der DHB so lange als zuständiger FIH-Verband anzusehen, bis der Spieler selbst entscheidet, dass ein anderer FIH-Verband für ihn zuständig sein soll (etwa durch einen Einsatz in der Nationalmannschaft eines anderen FIH-Verbands).

Da es nicht zumutbar und auch von keiner Passstelle leistbar ist, für alle ausländischen Spielerinnen und Spieler, die bereits seit Jahren bei uns eine Spielberechtigung besitzen, im Nachhinein jetzt noch ein NOC einzuholen, ist für diese Spielerinnen und Spieler das Einverständnis zu ihrer Spielberechtigung als gegeben anzusehen, solange es der für sie zuständige FIH-Verband nicht widerruft.

No Objection Certificates können zeitlich befristet sein; die Gültigkeitsdauer einer Spielberechtigung muss dann entsprechend festgelegt werden.

Wurde ein NOC unbefristet erteilt, ist es nicht erforderlich, bei einem Vereinswechsel innerhalb des DHB ein erneutes NOC vorzulegen. Ein erneutes NOC muss erst dann vorgelegt werden, wenn die Spielerin oder der Spieler zuletzt an einem Meisterschaftsspiel im Ausland teilgenommen hat.

Die gleiche Regelung erwartet deutsche Spielerinnen und Spieler, wenn sie im Ausland eine Spielberechtigung beantragen möchten. Auch sie müssen dort ein NOC vorlegen, mit dem der DHB offiziell bestätigt, dass er keine Einwände gegen die Erteilung einer Spielerlaubnis für einen ausländischen Verein erhebt. Für die Ausstellung eines solchen NOC zur Beantragung einer Spielerlaubnis im Ausland ist ausschließlich der DHB (Anfrage per E-Mail an: steckelbruck@deutscher-hockey-bund.de) zuständig. Eine formlose Anfrage mit Angabe des Namens, des Geburtsdatums, einer E-Mail- oder sonstigen Kontaktadresse und des zukünftigen Verbands / Vereins genügt.

Christian Deckenbrock
Vorsitzender des SOA